

# Straßen- und Wegekonzept

des  
**Dienstleistungsbetriebs  
Stadt Xanten AöR**



und der  
**Stadt Xanten**



für die Jahre  
**2022 bis 2026**

beschlossen  
am 30.08.2022 durch den  
**Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten**  
am 27.09.2022 durch den  
**Rat der Stadt Xanten**

## 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

## 2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

### a. geplante, voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von – bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Huveskath	Gindericher Straße – Ende	Deckenbelagserneuerung	2022
2	Am Schoor	Hartingstraße – Ende	Deckenbelagserneuerung	2022
3	Am Altrhein	Gindericher Straße – Ende	Deckenbelagserneuerung	2022
4	Heesweg	Bollerbrücke	Brückenunterhaltung	2023
5	Rheinallee	Sackgasse vor dem Rheindamm	Deckenbelagserneuerung	2023
6	Drosselweg	Landwehr – Hochbruch	Deckenbelagserneuerung	2024
7	Hochbruch	Heinrich-Lensing-Straße – Ende	Deckenbelagserneuerung	2024
8	Am Eickacker	Scholtenstraße – Bossacker	Deckenbelagserneuerung	2025
9	Am Bossacker	Scholtenstraße – Ende	Dünnschicht / OB	2025
9	Am Schürkamp	Am Blauen Stein – Sportplatz	Dünnschicht / OB	2026
10	Martinstraße	Rheinallee – Kirchstraße	Deckenbelagserneuerung	2026
11	Am Bruckend & der Steg	Gesamte Straße	Deckenbelagserneuerung	2027

## b. beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von – bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Kolpingstraße	Kreisverkehr bis Hucksweg	Vollausbau	2021
2	Stephan-Beissel-Str. (inkl. zweier Stichwege)	Am Langacker bis Siegfriedstr.	Vollausbau	2022
3	Uedemer Str.	gesamte Straße	Vollausbau	2022
4	Rheinallee	Martinstraße – Hans-Jürgen-Thiele-Weg	Erneuerung Gehweg	2022
5	Südwall	gesamte Straße	Vollausbau	2023
6	Mühlenberg	gesamte Straße	Vollausbau	2023
7	Hochstraße	gesamte Straße	Vollausbau	2023
8	Mölleweg	Dr.-Cornelius-Scholten-Str. bis Op de Melter	Vollausbau	2023
9	Holzweg	Viktorstr. bis Poststr.	Vollausbau	2023
10	Hagenbuschstraße	gesamte Straße	Erneuerung Straßenbeleuchtung	2023
11	In der Allmende	gesamte Straße	Vollausbau	2023
12	Kronstr.	gesamte Straße	Vollausbau	2024
13	Zur Bahn	Kalkarer Straße – Ecke Alleenradweg	Vollausbau	2024
14	Milchstraße	gesamte Straße	Erneuerung Straßenbeleuchtung	2024
15	Dechant-Bens-Str.	gesamte Straße	Vollausbau	2025
16	Erzbischof-Bruno-Str.	gesamte Straße	Vollausbau	2025
17	Beekscher Weg	Landstr. 480 bis Karl-Leisner-Str.	Vollausbau	2026
18	Am Meerend	Kerkend – Strohweg	Vollausbau	2026
19	Gewerbegebiet Birten	gesamte Straßenanlage(n)	Deckenüberzug	2026
20	Lüttinger Straße	Varusring – Viktorstraße	Vollausbau	2027
21	Holzweg	Erlenweg – Kolpingstraße	Vollausbau	2027

### ----- ergänzende Angaben und Hinweise für die Stadt Xanten -----

Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Beiträgen (Straßenausbaubeiträgen nach KAG) ist die „Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten“, zu finden unter:

[www.xanten.de/ortsrecht](http://www.xanten.de/ortsrecht)

(Abschnitt 06, 6.61)

## c. sonstige straßenbauliche Maßnahmen

Straßenunterhaltungsmaßnahmen (Buchst. a.) und Straßenausbaumaßnahmen (Buchst. b.) betreffen in der Regel kommunale Straßen, die innerörtlich oder in bebauten Gebieten liegen. Darüber hinaus sind der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR bzw. die Stadt Xanten für weitere straßenbauliche Maßnahmen im Xantener Stadtgebiet zuständig. Hierzu gehören beispielsweise die verkehrsmäßige (Neu-) Erschließung von Neubaugebieten, Radwege, Wirtschaftswege oder Gemeindeverbindungsstraßen. Derartige Maßnahmen sind jedoch für die Erhebung von Beiträgen nach dem KAG (Straßenausbaubeiträge) nicht relevant und lösen daher keine Beitragslast aus.

#### d. Aussetzung der Beitragserhebung

Der Landtag NRW hat im Frühjahr 2022 beschlossen, dass diejenigen Kosten einer Straßenausbaumaßnahme (Buchst. b.), die auf die Anliegerinnen und Anlieger in Form von Straßenausbaubeiträgen umzulegen sind, zu 100 Prozent durch Mittel des Landes NRW bezuschusst werden. Für die einzelnen Anliegerinnen und Anlieger bedeutet dies, dass sie zwar weiterhin einen Beitragsbescheid zur Zahlung der Straßenausbaubeiträge erhalten; von den darin jeweils errechneten Kosten wird jedoch in derselben Höhe der entsprechende Landeszuschuss abgezogen. Die Beitragslast wird damit auf 0,00 Euro festgesetzt. (Rechtslage bzw. Fördersituation Stand 12.08.2022)

### **3. Informationen über Zuständigkeiten**

Die kommunalpolitische Entscheidung und Beschlussfassung über Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen der Stadt Xanten liegt in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen:

Für den Beschluss über Straßenunterhaltungsmaßnahmen gem. a) ist der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten AöR zuständig; für den Beschluss über Straßenausbaumaßnahmen gem. b) ist der Rat der Stadt Xanten zuständig.

### **4. Kontaktmöglichkeiten und Auskunft**

Auskunft zu *allen* vorstehenden Maßnahmen der Punkte 2 a), b) und c) erteilt der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR (DBX) unter:

- [dbx@xanten.de](mailto:dbx@xanten.de)
- 02801 – 772 227

### **5. Vorbehalt und Fortschreibung**

Die zeitliche Planung der durchzuführenden Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen kann vom Verwaltungsrat des DBX oder vom Rat der Stadt Xanten bei Bedarf jederzeit geändert werden – zum Beispiel wegen verbesserter beitragsenkender Förderungsmöglichkeiten, aufgrund geänderten Planungsrechts oder weil Baumaßnahmen anderer Straßenbaulastträger (z.B. des *Landesbetriebs Straßenbau NRW* bei Bundes- und Landstraßen) dies erforderlich machen.

Das Straßen- und Wegekonzept ist daher gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 KAG bei Bedarf und sowieso mindestens alle zwei Jahre fortzuschreiben.